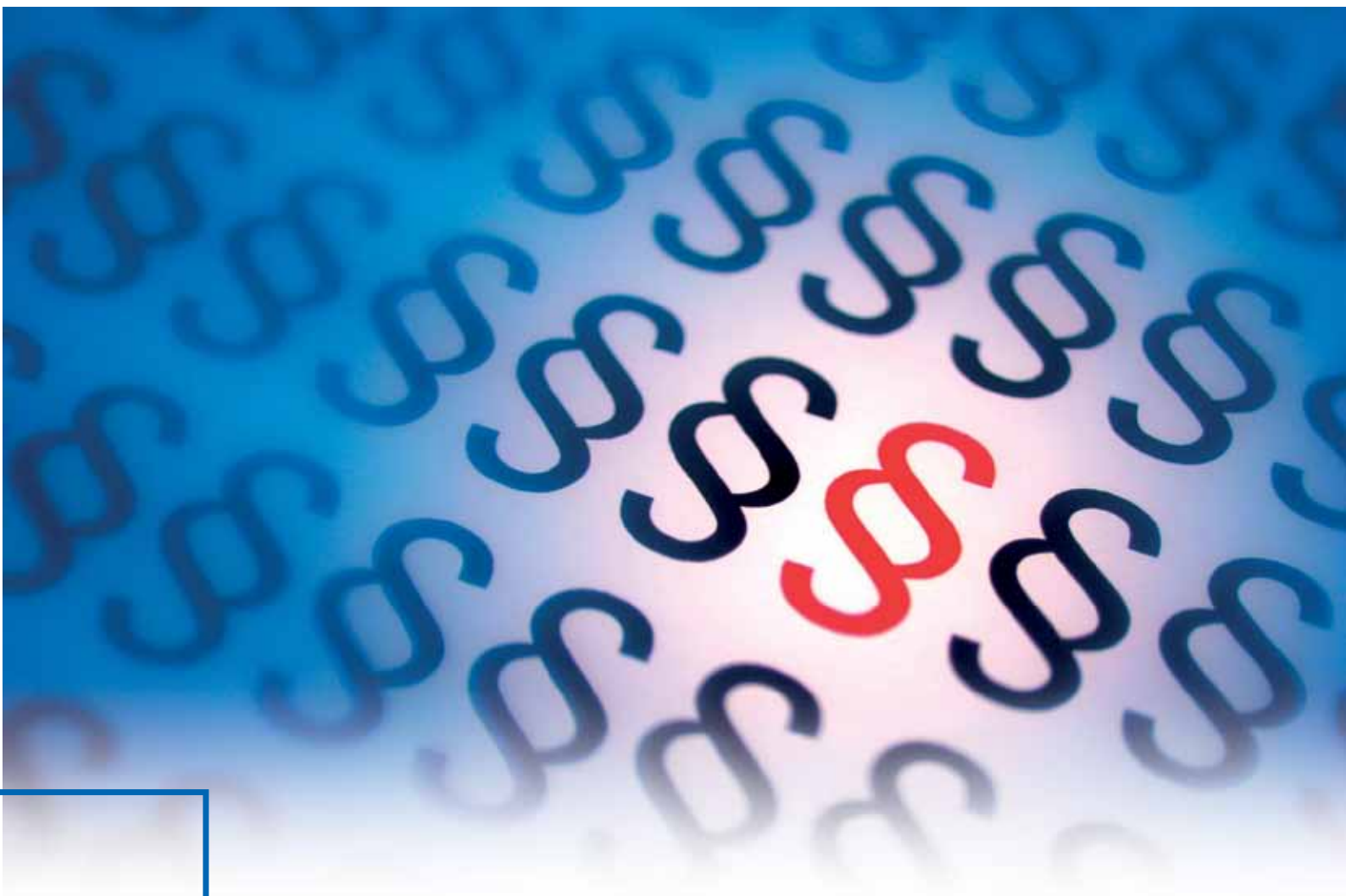


Arbeitshilfe



Überblick zu den Änderungen
im Asylbewerberleistungsgesetz
zum 1. März 2015
mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis

Publikationen zum Thema


Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband



Grundlagen des Asylverfahrens

Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater,
2. akt. Aufl. Berlin, Dezember 2014

Im Internet unter
www.migration.paritaet.org

 [Link zur pdf-Broschüre](#)


Stellungnahme zur Neuausrichtung der Aufnahmepolitik von Flüchtlingen

Berlin, Dezember 2014

 [Link zur Stellungnahme](#)

Stellungnahme zu Handlungserfordernissen für Flüchtlingskinder in Deutschland

Berlin, November 2013


 [Link zur Stellungnahme](#)

Publikationen zum Thema

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)


Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Berlin, Januar 2015

 [Link zur Stellungnahme](#)


Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Asylbewerber- leistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes

Berlin, November 2014

 [Link zur Stellungnahme](#)

Stellungnahme zur Umverteilung von unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen

Berlin, November 2014

 [Link zur Stellungnahme](#)

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 24636-0

Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Ulrich Schneider

Autor:

Claudius Voigt, GGUA Münster
Projekt Qualifizierung der Flüchtlingssozialarbeit

Redaktion:

Claudia Karstens, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© Gina Sanders – Fotolia.com

März 2015

gefördert vom



Inhalt

Vorwort	3
§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten	4
§ 3: Höhe und Dauer des Bezugs von Grundleistungen	9
§ 2: Leistungen entsprechend SGB XII	12
§ 1a: Weiter gehende Leistungseinschränkung bei ausländerrechtlichem „Fehlverhalten“	14
§ 4: Die Gesundheitsversorgung	15
§ 6a und 6b: Der „Nothelferparagraf“ und der „Kenntnisgrundsatz“	17
§ 7: Einkommen und Vermögen	18
Der Wortlaut des Gesetzes	21

Vorwort

Zum 1. März 2015 tritt eine Reihe von Änderungen zum Asylbewerberleistungsgesetz in Kraft. Diese sollen ganz überwiegend die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzen, das im Juli 2012 den Gesetzgeber aufgefordert hatte, für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer zu sorgen.

Der Paritätische setzt sich seit Langem und weiterhin für die Aufhebung des AsylBLG ein. Auch wenn es hinsichtlich der Leistungshöhe mittlerweile zwar eine weitgehende Angleichung an den Leistungsumfang bei SGB II bzw. SGB XII gibt, so gibt es doch wie zuvor gravierende Einschränkungen bei der gesundheitlichen Versorgung, der Integration in den Arbeitsmarkt und durch das Sachleistungsprinzip. So verhindert das Asylbewerberleistungsgesetz etwa die Inanspruchnahme von Hilfen zur Integration in den Arbeitsmarkt aus dem SGB II. Die Integration der Ansprüche der Asylsuchenden ins SGB II oder SGB XII könnte diese Defizite beseitigen und würde zudem Länder und Kommunen finanziell erheblich entlasten.

Die vorliegende Arbeitshilfe ist eine gute Ergänzung sowohl zu der kürzlich in 2. Auflage erschienenen [Brochure „Grundlagen des Asylverfahrens – Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater“](#) als auch zu dem [aktuellen Positionspapier](#), in dem sich der Paritätische für eine Neuausrichtung der Aufnahmepolitik für Flüchtlinge einsetzt und die frühzeitige Integration statt Ausgrenzung fordert.

Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Änderungen und ihre Bedeutung für die Beratungspraxis gegeben werden. Den ab 1. März 2015 geltenden Gesetzestext inkl. einer Kennzeichnung der Änderungen finden Sie am Ende dieser Arbeitshilfe.

Erstellt wurde die Arbeitshilfe von Claudius Voigt, der im Büro für die Qualifizierung der Flüchtlingsberatung tätig ist und das auch bundesweit zu diesem Themenfeld Schulungen anbietet. Dem Autor sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Claudia Karstens

Referentin für Migrationssozialarbeit,
 Abteilung Migration und Internationale Kooperation
 beim Paritätischen Gesamtverband

§ 1: Kreis der Leistungsberechtigten

§ 1 AsylbLG legt fest, welcher Personenkreis dem Grunde nach leistungsberechtigt ist nach dem AsylbLG – und damit ausgeschlossen von den Leistungen des SGB II oder SGB XII.

Wer wechselt künftig in das SGB II oder XII?

Drei Gruppen, die bislang leistungsberechtigt nach dem AsylbLG waren, werden künftig die regulären Sozialleistungen nach dem SGB II (wenn sie erwerbsfähig sind) bzw. SGB XII (wenn sie nicht erwerbsfähig sind) erhalten.

- ⇒ **Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4a AufenthG**
(Opfer von schweren Straftaten wie Menschenhandel oder Zwangsprostitution) und
- ⇒ **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG**
(Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit illegaler Arbeitsausbeutung).

Diese Aufenthaltserlaubnisse werden bislang nur für einen vorübergehenden Aufenthalt als Zeugen bis zum Abschluss der Gerichtsverfahren gegen die Täter erteilt.

Bundesweit waren im Jahr zum 31. Dezember 2014 allerdings nur insgesamt 76 Menschen mit einer der beiden Aufenthaltserlaubnisse registriert.

- ⇒ **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt** (Unmöglichkeit der Ausreise).

Diese Gruppe ist zahlenmäßig wesentlich relevanter: Ende 2014 lebten bundesweit 49.898 Personen mit diesem Status. Es handelt sich ganz überwiegend um Personen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben und vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits längere Zeit eine Duldung besaßen. Da eine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich war, hat die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Für Personen mit § 25 Abs. 5 gilt: Sie wechseln in den Leistungsbezug des SGB II, wenn „die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung“ mindestens 18 Monate zurückliegt. Diese Formulierung ist unter Umständen irreführend: Dies heißt nämlich nicht, dass bereits vor 18 Monaten die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sein muss. Und es heißt erst recht nicht, dass die Aufenthaltserlaubnis eine Gültigkeit von mindestens 18 Monaten haben muss.

Mit dem Zeitpunkt der Aussetzung der Abschiebung ist vielmehr in der Regel der Zeitpunkt gemeint, an dem erstmalig eine Duldung erteilt worden ist – denn die Formulierung „Aussetzung der Abschiebung“ ist nichts anderes als der offizielle Begriff für die Duldung.

Um einen nahtlosen Bezug von Sozialleistungen zu gewährleisten, sollten möglichst schnell Anträge (in der Regel beim Jobcenter) gestellt werden. Anträge, die verspätet gestellt werden, wirken zurück auf den 1. dieses Monats, das heißt: Die Leistungen müssen auch rückwirkend zum Monatsanfang erbracht werden. Darüber hinaus kann man keine rückwirkenden Leistungen erhalten, außer man wusste nicht, dass man nun bei einem anderen Sozialleistungsträger als bisher einen Antrag stellen musste, weil sich die Zuständigkeit geändert hat. Falls das Sozialamt darüber nicht informiert hat, können gem. § 28 SGB X auch für diesen vergangenen Zeitraum Leistungen beansprucht werden.

Beispiel:

Frau G. reist am **15. Januar 2013** nach Deutschland ein und stellt einen Asylantrag.

→ Sie ist daher im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Am **15. Januar 2014** wird ihr Asylantrag unanfechtbar abgelehnt und sie erhält eine Duldung

→ Die Aufenthaltsgestattung erlischt automatisch, Frau G. wird ausreisepflichtig und ihr wird standardmäßig die Abschiebung angedroht. Da sie jedoch nicht ausreist und die Ausländerbehörde sie zugleich nicht sofort abschiebt, gilt die Abschiebung ab diesem Zeitpunkt als ausgesetzt und sie erhält eine (nur deklaratorische!) Duldungsbescheinigung. Sie bleibt leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Am **15. Januar 2015** erteilt die Ausländerbehörde Frau G. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, da von ihr aufgrund familiärer Bindungen nicht mehr erwartet werden kann auszureisen.

→ Sie bleibt zunächst weiterhin leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. **Ab dem 1. August 2015 wechselt sie jedoch in den Leistungsanspruch des SGB II**, da die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung am 15. Juli 2015 genau 18 Monate zurückliegt. Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt, also zum 31. Juli 2015. Dies gilt also auch, obwohl sie noch keine 18 Monate im Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist.

Wer bleibt auch künftig im AsylbLG?

Wie bisher bleiben vor allem Personen im AsylbLG, die:

⇒ **eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG**, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung weniger als 18 Monate zurückliegt

Dies dürfte nur noch in wenigen Fällen vorkommen, da es nicht auf die Zeit des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis ankommt, sondern in der Regel auf den Zeitpunkt, an dem erstmalig eine Duldung erteilt worden ist. (siehe oben).

⇒ **eine Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes besitzen**

Während aktuell keine Personen wegen des Krieges im Heimatland mit § 24 in Deutschland leben, ist § 23 Abs. 1 durchaus relevant. Wichtig ist: Nur, wenn in der Aufenthaltserlaubnis der Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ vermerkt ist, besteht Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Fehlt der Zusatz, besteht dem Grunde nach Leistungsanspruch nach dem SGB II.

⇒ **eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen**

Auch hier kann es zu Missverständnissen kommen: Nur die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 **Satz 1** unterliegt dem AsylbLG – nicht aber diejenige nach § 25 Abs. 4 **Satz 2**. Diese ist nämlich auch bereits in der Vergangenheit dem SGB II zugeordnet. In manchen Fällen vermerken die Ausländerämter jedoch nur „§ 25 Abs. 4“. In diesen Fällen muss mit der Ausländerbehörde geklärt werden, um welche Variante es sich handelt.

⇒ **„eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen“**

Es handelt sich um Personen, die im Asylverfahren sind. In § 55 AsylVfG heißt es: „*Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung).*“ Momentan kommt es häufig vor, dass die erste Aufenthaltsgestattung erst nach einigen Wochen ausgestellt wird. Dennoch gilt auch ohne das Papier der Aufenthalt als gestattet (die Gestattung selbst hat nur „deklaratorischen Charakter“) – und somit besteht dennoch Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Die Gestattung erlischt automatisch, wenn die Entscheidung über den Asylantrag unanfechtbar geworden ist.

⇒ **„eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen“**

Auch die Duldungsbescheinigung ist lediglich „deklaratorisch“. Sie ist zu erteilen, wenn ein Ausländer oder eine Ausländerin vollziehbar ausreisepflichtig ist, aber die Durchsetzung dieser Ausreisepflicht (also die Abschiebung) nicht sofort durchgeführt werden kann oder soll. Auch Personen mit einer „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder ähnlichen, im Gesetz nicht vorgesehenen, Papieren sind faktisch geduldet und damit leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Ausländerbehörde (rechtswidrigerweise) keine Duldungsbescheinigung ausstellt, obwohl die Person vollziehbar ausreisepflichtig ist (vgl.: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.3.2014; 5 C 13.13).

⇒ **„vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist“**

Hierunter sind Personen zu fassen, die sich „illegal“ – in der Regel also nicht registriert – in Deutschland aufhalten. Da auch für diese Personen das menschenwürdige Existenzminimum zu sichern ist, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Dies dürfte vor allem dann wichtig sein, wenn es um eine Notfallbehandlung im Krankenhaus oder um Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt geht.

Wann endet der Anspruch auf Leistungen des AsylbLG?

Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet gemäß § 1 Abs. 3 AsylbLG aus drei Gründen:

⇒ **mit der Ausreise,**

Hierzu ist nicht viel zu sagen.

⇒ **Mit Ablauf des Monats, in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.**

Die Aufenthaltsgestattung erlischt zwar gem. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG erst, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist, aber dennoch besteht für anerkannte Flüchtlinge (positive Entscheidungen gem. Art. 16a GG bzw. § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 AsylVfG, letzteres wird als „Internationaler Schutz“ bezeichnet) **bereits ab dem auf die Entscheidung folgenden Monat kein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG mehr – sondern stattdessen nach dem SGB II.** Der Aufenthalt gilt gem. § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 AufenthG als erlaubt, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt worden ist (manchmal dauert die Erstellung der Chipkarte eine längere Zeit).

Auch wenn (rechtswidrigerweise) keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden sein sollte, gilt der Aufenthalt per Gesetz als erlaubt – der SGB II-Zugang ist dennoch gegeben.

Auch, wenn vor der tatsächlichen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis keine ausdrückliche Arbeitserlaubnis vorliegen sollte (oder in der Fiktionsbescheinigung gar vermerkt sein sollte „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“), ist die ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit gem. § 8 Abs. 2 SGB II für den Personenkreis der Internationalen Schutzberechtigten dennoch gegeben. Denn Art. 26 der EU-Richtlinie 2004/83/EG („Qualifikationsrichtlinie“) schreibt für diese ausdrücklich einen gleichberechtigten Arbeitsmarktzugang „unmittelbar nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ bzw. „des subsidiären Schutzstatus“ vor – und nicht erst nach Erteilung des Aufenthaltstitels.

Die Bundesagentur für Arbeit hat einen entsprechenden Beispielfall in ihrer Wissensdatenbank veröffentlicht (☞ [WDB-Beitrag Nr.: 070065](#)):

Beispiel:

Ein anerkannter Asylberechtigter hat einen Aufenthaltstitel beantragt. Besteht während der Bearbeitungsdauer der Ausländerbehörde Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?

Ja, es können Leistungen nach dem SGB II beantragt werden.

Wurde eine Asylberechtigung unanfechtbar anerkannt, wird den Betroffenen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Im Falle der Anerkennung als Flüchtling wird ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Dies gilt auch für Fälle, in denen den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In beiden Fällen sind die Betroffenen demnach so zu behandeln, als hätten sie bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG (Erlaubnisfiktion).

Da es sich bei den o. a. Aufenthaltstiteln um Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 handelt, besteht bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II von Beginn an, d. h. auch für die ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II). Dies gilt auch für den Zeitraum der Erlaubnisfiktion.

⇒ **Im Übrigen mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt oder**

Durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht dem AsylbLG zuzuordnen ist, entfällt die Leistungsvoraussetzung nach dem AsylbLG. Dies jedoch heißt automatisch: Der Leistungsanspruch im SGB II ist eröffnet – und zwar ab dem 1. des Folgemonats.

Beispiel:

Frau L. hat eine Duldung. Am 29. April erteilt die Ausländerbehörde ihr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG, da sie Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution ist. Diese Aufenthaltserlaubnis hat eine Gültigkeit von sechs Monaten.

Ab dem 1. Mai ist sie leistungsberechtigt nach dem SGB II.

Dem steht auch nicht etwa § 1 Abs. 2 AsylbLG (Problematik der Aufenthaltserlaubnisse von sechs Monaten oder weniger) entgegen – anders als dieser manchmal verstanden wird: § 1 Abs. 2 AsylbLG ist in der Realität irrelevant, da er vom Wortlaut her etwas praktisch Unmögliches voraussetzt: Die Bedingung des § 1 Abs. 2 AsylbLG für eine Fortgeltung des AsylbLG-Anspruchs (und damit dem Leistungsausschluss aus dem SGB II) kann nämlich nur dann erfüllt sein, wenn eine Person **sowohl** zum Personenkreis nach § 1 Abs. 1 AsylbLG gehört, **als auch** eine andere Aufenthaltserlaubnis als die in Abs. 1 Nr. 3 genannten besitzt, und diese nur höchstens sechs Monate Gesamtgeltungsdauer hätte. Also sowohl eine Aufenthaltsgestattung als auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a für höchstens sechs Monate. Oder sowohl eine Duldung als auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b für höchstens sechs Monate.

Derartige Konstellationen sind rechtlich und praktisch nicht möglich. Insofern besteht mit jeder Aufenthaltserlaubnis, außer den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten, ein Leistungsanspruch nach dem SGB II – unabhängig von ihrer Gesamtgeltungsdauer.

§ 3: Höhe und Dauer des Bezugs von Grundleistungen

Geldleistungen oder Sachleistungen?

Der Regelbedarf setzt sich zusammen aus dem „notwendigen Bedarf“ für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie dem Bargeldbedarf für soziokulturelle Bedarfe.

Der notwendige Bedarf wird während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen (also maximal während der ersten drei Monate) durch Sachleistungen gedeckt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen (Gemeinschaftsunterkünfte der Kommunen gelten nicht als Erstaufnahmeeinrichtungen!) werden insgesamt „vorrangig“ Geldleistungen erbracht.

Nur, „soweit es nach den Umständen erforderlich ist“, können ausnahmsweise Sachleistungen oder Gutscheine erbracht werden. Laut Gesetzesbegründung können solche Umstände sich „zum Beispiel aus den örtlichen Gegebenheiten oder Versorgungsengpässen bei hohen Flüchtlingszahlen ergeben oder auf den persönlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten beruhen.“ Daraus ergibt sich, dass eine Sachleistungs- oder Gutscheinersorgung aus migrationspolitischen Gründen der Abschreckung nicht mehr zulässig ist. Ein Abweichen vom Bargeldprinzip im Einzelfall muss vom Sozialamt nachvollziehbar begründet werden. Es ist nicht zulässig, einzelne Positionen aus dem Regelsatz herauszurechnen (z. B. Putzmittel in Gemeinschaftsunterkünften), da diese nicht als Sachleistungen erbracht werden dürfen.

Lediglich für Unterkunft, Heizung und Hausrat dürfen weiterhin Sachleistungen erbracht werden.

Höhe der Grundleistungen: Zehn Prozent weniger als Hartz IV, dafür Zusatzleistungen möglich

Die Höhe der Grundleistungen ist niedriger als der Regelbedarf im SGB II. Dies ergibt sich daraus, dass bestimmte Positionen aus dem Regelbedarf herausgerechnet worden sind, die entweder zu-

sätzlich erbracht werden müssen oder für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht anfallen.

Die Beträge, die im veröffentlichten Gesetzestext stehen, sind bereits mit Inkrafttreten am 1. März 2015 nicht mehr aktuell. Vielmehr gelten ab 1. März folgende Beträge (s. Anhang S.32):

Das heißt:

Ein allein stehender Leistungsberechtigter wird zukünftig gem. Regelbedarfsstufe 1 Grundleistungen in Höhe von 359 Euro erhalten (143 Euro Bargeldbedarf und 216 Euro notwendiger Bedarf für das physische Existenzminimum).

BGBl. I 788437 Asylbewerber Satz (Version 1 vom 12. 01. 2015 14:16) Seite 1

**Bekanntmachung
über die Höhe der Leistungssätze nach § 14
des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. März 2015**

Vom 2015

Nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2187) angefügt worden ist, wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

- Als monatliche Beträge nach § 3 Absatz 1 Satz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Zeit ab 1. März 2015 als Bargeldbedarf anerkannt:

a) für alleinstehende Leistungsberechtigte (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1),	143 Euro
b) für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2),	je 129 Euro
c) für weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 3),	je 113 Euro
d) für sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 4),	85 Euro
e) für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 5),	92 Euro
f) für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 6),	84 Euro
- Als Beträge nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Zeit ab 1. März 2015 als notwendiger monatlicher Bedarf anerkannt:


a) für alleinstehende Leistungsberechtigte (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1),	216 Euro
b) für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2),	je 194 Euro
c) für weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3),	je 174 Euro
d) für sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4),	198 Euro
e) für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5),	157 Euro
f) für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6),	133 Euro

Berlin, den 2015

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
im Auftrag

Regelbedarfsstufe 1 auch bei Wohn- oder Haushaltsgemeinschaften

Die Zuordnung der Regelbedarfsstufen richtet sich nach den Regelungen des SGB XII. Das heißt: Ein erwachsener Leistungsberechtigter (auch unter 25 Jahren) ist grundsätzlich in RS 1 einzustufen. Nur, wenn zwei Erwachsene als „Partner“ (Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaft) gemeinsam wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen, sind beide in RS 2. In Gemeinschaftsunterkünften ist es **nicht** zulässig, zwei Erwachsenen, die zusammen wohnen, aber keine „Partner“ sind, in RS 2 einzustufen.

Auch die Regelbedarfsstufe 3 ist für derartige Konstellationen nicht rechtmäßig: Das Bundessozialgericht hat in einem  Urteil vom 23. Juli 2014 (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R) hierzu festgestellt:

„Im Grundsatz richtet sich der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person nach der Regelbedarfsstufe 1 vielmehr auch dann, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne dass eine Partnerschaft im Sinne der Regelbedarfsstufe 2 – also eine Ehe, eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine eheähnliche bzw. lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft – besteht.“

Falls das Sozialamt allein stehende AsylbLG-Berechtigte in Gemeinschaftsunterkünften, die nicht Erstaufnahmeeinrichtungen sind, in Regelbedarfsstufe 2 oder gar 3 einstufen sollte, sollte dagegen mit Verweis auf das oben genannte Urteil Rechtsmittel eingelegt werden.

Hausrat und Unterkunftskosten müssen zusätzlich erbracht werden

Im Regelbedarf nicht enthalten sind die Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasser, diese werden entweder im Rahmen der Gemeinschaftsunterkunft bereitgestellt oder in tatsächlicher Höhe zusätzlich erbracht.


Das gleiche gilt für Hausrat: Anders als SGB-II-Berechtigte müssen Leistungsberechtigte nach den AsylbLG-Grundleistungen nicht für Hausrat ansparen, sondern dieser wird zusätzlich erbracht – auch dann, wenn es

sich um die so genannte „Ersatzbeschaffung“ handelt, also die Waschmaschine, die kaputt gegangen ist.

Keine Rezeptgebühren, keine Zuzahlungen

Im Regelbedarf ebenfalls nicht enthalten ist ein bestimmter Anteil für Gesundheitspflege: die Rezeptgebühren bzw. Zuzahlungen und Eigenanteile im Krankenhaus oder bei medizinischen Hilfsmitteln. Diese dürfen von AsylbLG-Berechtigten nicht erhoben werden, sofern sie nicht Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung sind. Falls durch eine Erwerbstätigkeit ausnahmsweise doch eine Mitgliedschaft in der Krankenkasse bestehen sollte, muss das Sozialamt die Eigenanteile und Rezeptgebühren zusätzlich über **§ 6 AsylbLG** erbringen.

Weitere Zusatzleistungen über § 6 AsylbLG

Auch Kosten für einen Personalausweis sind aus dem Regelbedarf gestrichen worden, da diese nur für deutsche Staatsangehörige anfallen. Die Kosten für die Beschaffung eines ausländischen Nationalpasses bzw. anderer erforderlicher Dokumente muss das Sozialamt zusätzlich über § 6 AsylbLG erbringen – so sieht es auch ausdrücklich die  Gesetzesbegründung vor.

Schließlich sind die Mehrbedarfe (z. B. bei Schwangerschaft und Geburt, für Alleinerziehende sowie Warmwasser, wenn dies nicht bereits in den Heizkosten enthalten ist), sowie einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung für die Wohnung (z. B. Renovierungs- und Umzugskosten), Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nicht im Regelbedarf enthalten. Diese müssen gesondert über § 6 AsylbLG beantragt und erbracht werden.

Über § 6 AsylbLG können darüber hinaus Leistungen beantragt werden, die nicht im Regelbedarf enthalten sind, aber dennoch für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, für besondere Bedürfnisse von Kindern geboten oder für die Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Dies können etwa Dolmetscherkosten zu Therapie-zwecken, Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, Leistungen für Rehabilitation, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sein.

Anspruch auf Bildungs- und Teilhabepaket nun ausdrücklich geregelt

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind nun ausdrücklich auch für Grundleistungsberechtigte vorgesehen. Das AsylbLG verweist auf die Paragraphen [⚖] §§ 34, 34a und 34b des SGB XII. Das heißt, die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind genau wie in der regulären Sozialhilfe zu erbringen.

Grundleistungsbezug auch während einer Ausbildung möglich

Im AsylbLG findet sich keine Regelung, die die AsylbLG-Grundleistungen für Personen ausschließen würde, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren würden (betriebliche Berufsausbildung, Studium, weiterführende Schule). Das heißt: Auch während der Ausbildungszeit müssen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts) erbracht werden. Dies ist wichtig, da die Betroffenen in aller Regel von den vorrangigen Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe) ausgeschlossen sind.

Dauer des Grundleistungsbezugs

Die Bezugsdauer der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sind auf normalerweise 15 Monate begrenzt. Nach einem Gesamtaufenthalt von 15 Monaten müssen die so genannten Analog-Leistungen nach § 2 AsylbLG erbracht werden, die sich nahezu vollständig nach den Regelungen des SGB XII richten. Die Umstellung auf die § 2-Leistungen muss von Amts wegen ohne Antrag erfolgen. Falls das Sozialamt diese Umstellung nicht automatisch vornimmt, müssen später die höheren Leistungen für bis zu ein Jahr rückwirkend nachgezahlt werden (§ 44 SGB X).

§ 2: Leistungen entsprechend SGB XII

Nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen wie in der Sozialhilfe

Statt nach einer 48monatigen Bezugsdauer von Leistungen nach § 3 AsylbLG müssen nach den neuen Regelungen nunmehr die so genannten **Analogleistungen** erbracht werden, wenn die Leistungsberechtigten „**sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten**“ und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“

Die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bedeuten: Die Leistungsberechtigten bleiben zwar nach wie vor formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII auf sie angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte, höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

Zwei Voraussetzungen müssen für den Anspruch nach § 2 AsylbLG erfüllt sein:

1. **Ein Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet** und
2. **Die Aufenthaltsdauer darf nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst worden sein.**

Zu 1.: Es kommt allein auf die Dauer des Voraufenthalts an und nicht mehr auf die Dauer des Grundleistungsbezugs. Damit werden nun die Zeiten einer Erwerbstätigkeit oder des Bezugs anderer Grundsicherungsleistungen (z. B. SGB II, Leistungen nach § 1a AsylbLG) mitgerechnet. Zudem wird klar gestellt, dass kurzfristige Auslandsaufenthalte (für Klassenfahrten, Beerdigungen, Besuche, sowie im Falle des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate auch aus anderen Gründen) nicht mehr zu einem Neustart der Wartefrist führen.

Zu 2.: Wenn die leistungsberechtigte Person die Dauer ihres Aufenthalts „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat“, gelangt sie auch nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer nicht in die „Analogleistungen“, sondern

bleibt in den Grundleistungen des § 3 AsylbLG. Ein solcher Rechtsmissbrauch ist aber nicht allein dadurch gegeben, dass der Betreffende nicht freiwillig ausreist, obwohl er aufgrund seiner Duldung dazu verpflichtet wäre.

Um die höheren Leistungen vorenthalten zu können, müssen weitere aktive oder passive rechtsmissbräuchliche Handlungen hinzukommen – etwa die Verschleierung der Identität oder die Weigerung an der Passbeschaffung mitzuwirken. Und diese Handlungen müssen zusätzlich zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer führen: Wenn eine Ausreise bzw. eine Abschiebung ohnehin nicht möglich wäre, hat das „rechtsmissbräuchliche“ Handeln keine Auswirkungen und darf daher auch nicht zu einer Verweigerung der Analogleistungen führen. Bei Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen (sich also noch im Asylverfahren befinden), kann nie von einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer ausgegangen werden, da die Dauer des Asylverfahrens gar nicht selbst zu beeinflussen ist.

Das Bundessozialgericht hat in einem [⚖] Grundsatzurteil am 17. Juni 2008 (Aktenzeichen B 8/9b AY 1/07 R) zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer“ formuliert, es müsse sich um ein sozialwidriges Verhalten von „erheblichem Gewicht“ handeln, damit überhaupt von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden könne. Das Sozialamt muss beweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

In manchen Fällen könne ein rechtsmissbräuchliches Handeln oder Unterlassen sogar gerechtfertigt sein, nämlich dann, wenn es sich um „eine Reaktion auf oder eine vorbeugende Maßnahme gegen objektiv zu erwartendes Fehlverhalten des Staates“ handle. Zudem sind manche Anforderungen der Behörden nicht zulässig oder zumutbar. So hat das Bundessozialgericht [⚖] am 30. Oktober 2013 (Aktenzeichen: B 7 AY 7/12 R entschieden, dass nicht verlangt werden dürfe, eine so genannte „Freiwilligkeitserklärung“ gegenüber der Heimatbotschaft abzugeben, obwohl diese gar nicht dem „inneren Willen“ entspricht. Deshalb könne es sich auch nicht um „Rechtsmissbrauch“ handeln. ([⚖] Eine Zusammenfassung des Urteils finden Sie hier.)

Insgesamt dürfte der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs aufgrund der „hohen Hürde“ und des strengen Beurteilungsmaßstabs nur in wenigen Fällen tatsächlich aufrechtzuerhalten sein. Daher sollten Leistungsberechtigte, die auch nach 15 Monaten Aufenthalt dennoch nicht die Leistungen nach § 2 erhalten, die Bescheide des Sozialamtes anfechten und vor dem Sozialgericht überprüfen lassen.

Auch die Verweigerung der Leistungen nach § 2 bedeutet eine prinzipiell unbefristete Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums aus „migrationspolitischen Erwägungen“. Genau diese hatte jedoch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (Aktenzeichen 1 BvL 10/10) ausdrücklich verboten.

Eine ausführliche Darstellung Rechtslage und Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG finden Sie in einem [Beitrag im „Asylmagazin 10/2008“](#). Dieser ist zwar schon älter und der Paragraf mittlerweile zum Teil geändert. Aber die Ausführungen zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer“ sind nach wie vor weitgehend aktuell.

Keine Zurechnung des „Rechtsmissbrauchs“ auf andere Familienangehörige

Nach dem Wortlaut von § 2 AsylbLG dürfen die „Analogleistungen“ nur dann vorenthalten werden, wenn der oder die Leistungsberechtigte die Aufenthaltsdauer „selbst“ rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Wenn nur ein Familienmitglied sich aus der Sicht des Sozialamtes „rechtsmissbräuchlich“ verhält, darf dieses Fehlverhalten also nicht auf die übrigen Familienangehörigen übertragen werden: Kinder dürfen also nicht für das „Fehlverhalten“ der Eltern bestraft werden, sondern die „Analogleistungen“ erhalten, auch wenn die Eltern sie nicht erhalten.

Das Bundessozialgericht hat diese Auffassung in seinem oben genannten Urteil bestätigt: Die Verweigerung der Leistungen nach § 2 AsylbLG muss in der eigenen Person begründet sein.

Eigener Anspruch auf § 2 AsylbLG auch für Kinder

Nach der ab 1. März geltenden Rechtslage wird in § 2 Abs. 3 AsylbLG anders als zuvor ausdrücklich nicht mehr verlangt, dass mindestens ein Elternteil die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten müsse, damit auch Kinder sie erhalten können; die Kinder haben damit nun eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage in ihrer eigenen Person.

§ 2 AsylbLG auch für neu geborene Kinder

Außerdem wird durch die Formulierung in § 2 Abs. 3 AsylbLG klar gestellt, dass Kinder unmittelbar nach der Geburt Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (also auch dann, wenn sie noch keine 15 Monate alt sind), wenn mindestens ein Elternteil ebenfalls die „Analogleistungen“ erhält. Nach der alten Rechtslage mussten Kinder nach ihrer Geburt zunächst die „Wartefrist“ durch den Grundleistungsbezug erfüllen.

§ 1a: Weiter gehende Leistungseinschränkung bei ausländerrechtlichem „Fehlverhalten“

§ 1a AsylbLG ist eine Sanktionsnorm, die ausländerrechtliches Fehlverhalten mit Leistungsentzug bestraft. Dies ist offensichtlich nicht mit den Vorgaben aus dem Bundesverfassungsgerichts-Urteil vom 18. Juli 2012 (Aktenzeichen 1 BvL 10/10) vereinbar: Deutschlands höchste Richter und Richterinnen hatten darin klar festgestellt: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ Und zur Menschenwürde gehört zwingend die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums, dessen Höhe den Regelbedarfen des SGB II / XII entspricht. Aus diesem Grund sollten gegen Leistungskürzungen nach § 1a Widersprüche eingelegt werden und auch vor dem Sozialgericht geklagt werden.

Für wen wird nach § 1a das Existenzminimum gekürzt?

Von der Leistungskürzung können lediglich Personen erfasst sein, die eine Duldung besitzen. Für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder gar einer Aufenthaltserlaubnis ist die Leistungskürzung schon vom Wortlaut her nicht anwendbar.

Wann wird gekürzt?

Unter zwei Voraussetzungen wird gem. § 1a AsylbLG eine Leistungskürzung vorgenommen:

1. Wenn die Einreise erfolgt ist, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen.

Diese Voraussetzung dürfte schon aus formalen Gründen kaum zu erfüllen sein. Wenn nämlich andere Gründe als der Leistungsbezug hinzu treten und der Leistungsbezug nur „billigend in Kauf genommen wird“, ist diese Bedingung nicht erfüllt. Durch das Stellen eines Asylantrags haben die Betroffenen nach der Einreise bereits zu erkennen gegeben, dass sie in erster Linie eingereist sind, um Schutz zu bekommen. Auch wenn der Asylantrag abgelehnt wird, kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass eine Einreise zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs erfolgt ist. Auch, wenn die Betroffenen einreisen, um bei Familienangehörigen zu leben, aber der Familiennachzug rechtlich nicht erlaubt wird, ist die Einreise aus anderen Gründen als dem Sozialhilfebezug erfolgt.

Falls nach dieser Alternative eine Leistungskürzung verhängt wird, ist diese zeitlich unbefristet: Das Einreisemotiv kann nachträglich nicht verän-

dert und beeinflusst werden. Eine zeitlich unbefristete und nicht zu beeinflussende soziale Sanktionierung ist allerdings offenkundig nicht mit der Verfassung und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zu vereinbaren.

2. Wenn aus von den Betroffenen selbst zu vertretenden Gründen eine Abschiebung nicht durchgeführt werden kann.

Durch das Wörtchen „selbst“ ist klargestellt, dass ein mögliches „Fehlverhalten“ nicht von Eltern auf Kinder oder vom einen Ehepartner auf den anderen übertragbar ist: Eine Sippenhaftung darf es schon vom Wortlaut her nicht geben. Zudem muss das selbst verschuldete Abschiebungshindernis auch das entscheidende Abschiebungshindernis sein. Wenn andere Hindernisse hinzukommen, auf die der Betroffene keinen Einfluss hat (eine Krankheit, aufgrund des Schutzes der Familie usw.), darf § 1a schon vom Wortlaut nicht angewandt werden.

Eine Sanktionierung darf in diesem Fall nur so lange verhängt werden, wie das Abschiebungshindernis tatsächlich selbst verursacht wird.

Wie viel darf gekürzt werden?


Nach dem Wortlaut sollen Leistungen nach § 1a AsylbLG nur erbracht werden, „soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist“. Der Gesetzestext und die Begründung sehen keine pauschalen Kürzungsbeträge vor. Die Höhe der Kürzung liegt im Beurteilungsspielraum des Sozialamtes – und dieses muss individuell begründen, warum eine Kürzung unterhalb des Existenzminimums gerechtfertigt ist.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gehören zum unteilbaren menschenwürdigen Existenzminimum sowohl der Bedarf für das physische Existenzminimum als auch die Bedarfe für die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben (also der Bargeldbetrag). Eine pauschale Kürzung um den Bargeldbetrag ist also von vornherein unzulässig.

Eine Kürzung wäre nur dann verfassungskonform, wenn individuell begründet werden könnte, dass die betroffene Person auch geringere Bedarfe hat, als sie in den üblichen Regelbedarfen vorgesehen sind. Dies dürfte dem Sozialamt wohl kaum gelingen. Das Bundesverfassungsgericht hat zu einer möglichen Kürzung unterhalb des Existenzminimums folgendes festgestellt:

„Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten be-

stimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann.“

Deshalb sollten gegen sämtliche Kürzungen nach § 1a AsylbLG Widersprüche eingelegt werden. Zugleich sollte ein Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden, in dem auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen werden sollte. Eine Übersicht über die bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema und viele weitere hilfreiche Dokumente finden sich auf der  [Internetseite des Flüchtlingsrats Berlin.](#)

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

Der Gesetzgeber hat an den diskriminierenden und einschränkenden Regelungen zur Gesundheitsversorgung von Grundleistungsbeziehenden nichts geändert: § 4 AsylbLG sieht weiterhin lediglich einen Kostenübernahmeanspruch vor, wenn es sich um die „erforderliche“ Behandlung „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln „sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen“ handelt. Darüber hinaus müssen die üblichen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, die empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen geleistet werden.

Die Behandlung chronischer Erkrankungen ohne Schmerzen wäre demnach weiterhin ausgenommen. Allerdings schreibt zusätzlich § 6 AsylbLG vor:

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“

Dies kann nichts anderes heißen als: Nahezu der gesamte Umfang der medizinischen Behandlung, der auch in der Gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen ist, muss erbracht werden – insbesondere für Minderjährige und andere Personen mit besonderen Bedarfen. Auch die Kostenübernahme von Dolmetschenden muss über § 6 AsylbLG übernommen werden, wenn diese für eine Behandlung erforderlich sind.

Auch wenn die Kommentierung zum AsylbLG und erst Recht die Praxis oft anders aussehen: Einschränkungen, die einen Anspruch auf Krankenbehandlung unterhalb des Niveaus der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge haben, sind nicht mit der Sicherstellung des menschenwürdigen physischen Existenzminimums vereinbar!

Auch mit dem Völkerrecht lässt sich diese These belegen:

In Art. 12 Abs. 1 [☞] des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt) heißt es:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

In Deutschland ist dieser völkerrechtliche Vertrag geltendes Recht – das indes fortlaufend ignoriert wird.

Zudem widerspricht die eingeschränkte Gesundheitsversorgung zumindest für Asylsuchende „mit besonderen Bedürfnissen“ (z. B. Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel oder Gewalt) den Mindestanforderungen aus Art. 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie der EU ([☞] Richtlinie 2013/33/EU), die spätestens Mitte 2015 in Deutschland umgesetzt werden muss. Die Vorgängerrichtlinie [☞] 2003/9/EG enthält in Art. 15 Abs. 2 eine vergleichbare Regelung, die bis spätestens 2005 hätte umgesetzt sein müssen. In Deutschland ist dies bis heute nicht geschehen.

Für die Praxis heißt das: Falls das Sozialamt die Kostenübernahme für eine geplante Behandlung einer Erkrankung ablehnt, weil sie weder akut noch schmerzhaft sei, sollte gegen die Ablehnung ein Widerspruch eingelegt werden. Da es in der Regel schnell gehen muss, sollte zudem ein Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden.

Die eingeschränkte Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG gilt lediglich für Leistungsberechtigte nach § 3 bzw. 1a AsylbLG. Im Falle der Analogleistungen nach § 2 AsylbLG gelten die Leistungskataloge und sonstigen Regelungen der Gesetzlichen Krankenkassen.

Bremer Modell: Krankenversorgung mit Gesundheitskarte nach § 264 Abs. 1 SGB V

Die Träger des AsylbLG (also die Kommunen) haben die Möglichkeit, mit einer Krankenkasse einen Vertrag gem. [§ 264 Abs. 1 SGB V](#) abzuschließen: Das heißt, die Leistungsberechtigten erhalten eine Gesundheitskarte und können damit zum Arzt gehen, ohne zuvor einen Antrag beim Sozialamt stellen zu müssen. Nur für besondere Behandlungen (etwa Zahnersatz, Reha-Maßnahmen und Psychotherapie) können Einschränkungen vorgesehen werden.

Die Stadtstaaten Bremen und Hamburg setzen das sogenannte „Bremer Modell“ bereits seit Jahren um. Aber auch jede andere Kommune kann sich für eine solche Regelung entscheiden, die zumindest die größten Diskriminierungen abmildert.

[☞ Weitere Informationen zum Bremer Modell finden sich hier](#)

§ 6a und 6b: Der „Nothelferparagraf“ und der „Kenntnisgrundsatz“

Die Anwendung des **„Nothelferparagrafen“** entsprechend § 25 SGB XII wird ausdrücklich festgeschrieben. Zugleich wird der **„Kenntnisgrundsatz“** entsprechend § 18 SGB XII eingeführt. Beides ist Folge der jüngeren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Für die Praxis heißt das: Falls eine Notfallbehandlung im Krankenhaus oder beim Arzt durchgeführt wird, kann das Krankenhaus oder der Arzt als so genannter „Nothelfer“ im Nachhinein die Kosten direkt beim Sozialamt geltend machen. Allerdings muss dieser Antrag „innerhalb einer angemessenen Frist“, also möglichst schnell, beim Sozialamt geltend gemacht werden.

Zugleich ist damit auch festgeschrieben, dass planbare Behandlungen, die über eine akute Notfallversorgung hinausgehen, nur dann übernommen werden, wenn die Leistungsberechtigten **vorher** das Sozialamt über die beabsichtigte Behandlung informieren.

Für Personen, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt sind, und akut behandlungsbedürftig werden („papierlose“ oder „illegale“ Personen) ist dies positiv, da für sie durch den Nothelferparagrafen der **„verlängerte Geheimnisschutz“** greift. Sie müssen nicht selbst einen Antrag auf Übernahme der Notfall-Behandlungskosten beantragen, sondern das Krankenhaus oder der Arzt kann einen direkten Anspruch gegenüber dem Sozialamt geltend machen und hat zugleich Schweigepflicht gegenüber den Behörden. Zugleich verringert diese Regelung die Gefahr, von einem Krankenhaus abgewiesen zu werden, weil es um die Kostenerstattung fürchtet.

§ 7: Einkommen und Vermögen

Auf die Leistungen des AsylbLG werden vorhandenes Einkommen und Vermögen, „über das verfügt werden kann“, angerechnet. „Einkommen“ meint dabei alle Einnahmen, die während des Bewilligungsabschnitts eingehen (z. B. Arbeitseinkommen, Kindergeld, Elterngeld, Steuerrückerstattungen). „Vermögen“ bedeutet alles, was bereits während des Leistungsbezugs vorhanden war oder über den Bewilligungsabschnitt hinaus angespart wird.

Dies kann allerdings nur angerechnet werden, wenn über das Vermögen oder Einkommen auch tatsächlich verfügt werden kann. Falls es etwa rein faktisch nicht möglich ist, ein im Herkunftsland vorhandenes Haus oder Grundstück zu verkaufen, ist dieses Vermögen gerade nicht verfügbar und darf auch nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt zum Beispiel auch für Kindergeld, auf das zwar ein Anspruch besteht, das aber noch nicht gezahlt wird oder auf ein Arbeitseinkommen, das im laufenden Monat faktisch nicht ausbezahlt wird: Es ist nicht zulässig, Einkommen „fiktiv“ anzurechnen, sondern erst dann, wenn es auch tatsächlich vorhanden ist.

Der Gesetzeswortlaut verlangt zudem, dass auch das Einkommen und Vermögen von Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, anzurechnen sei. Das Gesetz definiert den Begriff des „Familienangehörigen“ nicht. Mittlerweile hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Regelungen des SGB XII auch im Bereich des AsylbLG angewandt werden müssen: Das heißt zum Beispiel: Das Einkommen eines volljährigen Kindes darf nicht angerechnet werden; ebenso wenig dasjenige einer Schwiegertochter oder eines Schwiegersohnes. Der Begriff des Familienangehörigen beschränkt sich in aller Regel auf die Kernfamilie aus verheirateten oder unverheirateten Partner und deren minderjährigen Kindern.

In dem Urteil des Bundessozialgerichts heißt es dazu:

„Im Sinne einer dynamischen Konzeption muss deshalb insoweit bei Anwendung des AsylbLG auf die jeweiligen Vorschriften des Sozialhilferechts zurückgegriffen werden. Die Vorstellung des Gesetzgebers ist es, Personen, die dem AsylbLG unterfallen, soweit es die Frage der Berücksichtigung von Einkommen Dritter betrifft, weder schlechter noch besser zu behandeln als sonstige

Ausländer, die nach § 23 SGB XII Sozialhilfeleistungen beziehen.“ (↗ Pressebericht zum Urteil des BSG, 26. Juni 2013; B 7 AY 6/11 R)

Einkommen, das nicht angerechnet werden darf

Nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen

- Leistungen nach dem AsylbLG (z. B. Nachzahlungen wegen früherer falscher Berechnungen)
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz
- Schmerzensgeld
- Die Aufwandsentschädigung im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten
- Auch Leistungen der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ dürfen nicht auf den Anspruch nach § 3 bzw. 6 AsylbLG angerechnet werden. Das steht zwar nicht im Gesetz, ergibt sich aber zwingend aus § 5 Abs. 2 des ↗ „Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit

Falls eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, darf ein Teil des Arbeitseinkommens nicht auf die Grundleistungen angerechnet werden. Dadurch steht den Betroffenen etwas mehr Geld zur Verfügung, als wenn sie nicht arbeiten würden.

Vom Bruttoeinkommen muss folgendes abgezogen werden:

- zu zahlende Steuern und Sozialabgaben
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge (z. B. die Kfz-Haftpflicht, falls ein Auto vorhanden und für die Arbeit notwendig ist),
- sowie die „mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“.

Letzteres sind gem. [⚖] § 3 der „Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII“ u. a. folgende Beträge:

- eine **Werbungskostenpauschale** von 5,20 € monatlich **oder** die tatsächlich entstehenden höheren Kosten für Arbeitskleidung und andere Arbeitsmittel
- die **Fahrtkosten** zur Arbeit: bei Benutzung des ÖPNV die günstigste Zeitkarte; und bei Benutzung eines PKW (weil die Fahrt mit dem ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar ist): 5,20 monatlich pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.
- **Gewerkschaftsbeiträge**.

Außerdem wird ein **Freibetrag von 25 Prozent des Bruttoeinkommens** nicht als Einkommen berücksichtigt; dieser Freibetrag ist „gedeckelt“ auf 50 Prozent des notwendigen Regelbedarfs (Bargeldbedarf plus „notwendiger Bedarf“) der jeweiligen Stufe (für eine allein stehende Person liegt der Regelbedarf bei 359 Euro; der Freibetrag liegt also maximal bei 179,50 Euro). Falls das Sozialamt den Freibetrag vom Nettoeinkommen berechnet, ist das falsch! Dies geht eindeutig auch aus der [⚖] Gesetzesbegründung zu § 7 AsylbLG hervor.

Beispiel 1:

Frau J. ist allein stehend und verdient monatlich 600 Euro brutto. Steuern und Sozialabgaben betragen 100 Euro. Die Miete für ihre Wohnung kostet 300 Euro warm. Sie fährt mit dem Fahrrad zur Arbeit und ist nicht Mitglied der Gewerkschaft. Sie fragt, wie viel von ihrem Einkommen angerechnet werden darf und wie viel Geld sie noch vom Sozialamt bekommen muss.

1. Um dies festzustellen, muss zunächst das *anrechenbare* Einkommen berechnet werden:

Bruttoeinkommen:	600,00 €
minus	
1. Steuern und Sozialabgaben:	100,00 €
2. Werbungskostenpauschale:	5,20 €
3. Freibetrag 25 Prozent vom Brutto	150,00 €

Anrechenbares Einkommen:	344,80 €

Das Sozialamt darf also nur 344,80 € als Einkommen abziehen.

2. In einem zweiten Schritt wird Frau J.s Bedarf festgestellt:

Bargeldbedarf:	143,00 €
„notwendiger Bedarf“:	216,00 €
Warmmiete	300,00 €

Gesamtbedarf:	659,00 €

3. Als letzter Schritt muss nun vom Bedarf das anrechenbare Einkommen abgezogen werden:

$$659,00 \text{ € minus } 344,80 \text{ €} = 314,20 \text{ €}$$

Frau J erhält ergänzende Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG in Höhe von 314,20 €.

Beispiel 2:

Herr und Frau F. sind verheiratet und haben eine Tochter L., die sieben Jahre alt ist. Die Wohnung kostet 450 Euro warm. Frau F. arbeitet im Nachtdienst in einem Großschlachthof und verdient 1.000 Euro brutto, Steuern und Sozialabgaben betragen 200 Euro. Sie fährt täglich 20 km mit dem Auto zur Arbeit (pro Weg), weil sie mit dem Bus nicht dorthin kommen kann. Die Kfz-Haftpflicht kostet monatlich 20 Euro. Herr F. arbeitet in einem Minijob in einem Restaurant nebenan und verdient 200 Euro.

1. Schritt: Anrechenbares Einkommen berechnen

Anrechenbares Einkommen Frau F.:

Bruttoeinkommen:	1.000,00 €
minus	
1. Steuern und Sozialabgaben	200,00 €
2. Kfz-Haftpflicht	20,00 €
3. Fahrtkosten (20 x 5,20 €)	104,00 €
4. Freibetrag 25 Prozent vom brutto = 250 €, aber max 50 Prozent der Bedarfsstufe von 323 €	161,50 €
<hr/>	
Anrechenbares Einkommen:	514,50 €

Anrechenbares Einkommen Herr F.

Bruttoeinkommen:	200,00 €
minus	
1. Werbungskostenpauschale	5,20 €
2. Freibetrag 25 Prozent vom brutto:	50,00 €
<hr/>	
Anrechenbares Einkommen:	144,80 €

Das anrechenbare Einkommen beträgt also zusammen 659,30 €.

2. Schritt: Bedarf berechnen

Bedarf Frau F (Bargeldbedarf + „notwendiger Bedarf):	323,00 €
Bedarf Herr F (Bargeldbedarf + „notwendiger Bedarf):	323,00 €
Bedarf Tochter L. (sieben Jahre)	249,00 €
Warmmiete	450,00 €
<hr/>	
Gesamtbedarf:	1.345,00 €

3. Schritt: Bedarf minus anrechenbares Einkommen = Leistungsanspruch

$$1.345,00 \text{ minus } 659,30 = 685,70 \text{ €}$$

Die Familie erhält ergänzende Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in Höhe von 685,70 €.

Welches Vermögen ist anrechnungsfrei?

Erstmalig ist ein „Vermögens-“Freibetrag von 200 Euro pro Person eingeführt worden, um für gewisse Anschaffungen ansparen zu können.

Zusätzlich sind nun ausdrücklich Vermögensgegenstände, die für die „Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unentbehrlich sind“, geschütztes Vermögen. Dazu kann etwa ein Auto zählen, das für die Fahrt zur Arbeit erforderlich ist.

Anhang: Der Wortlaut des Gesetzes

Im folgenden der künftig geltende Wortlaut des AsylbLG in der von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Fassung (Grundlage: [BT-Drucksache 18/2592 „Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 22. September 2014](#)). Es wird zum Beginn des dritten Monats nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten (Ausnahme: die Änderungen zu § 12), frühestens also am 1. März 2015. Diese Änderungen sind in **rot** bzw. **grün** dargestellt.

Die in **blau** gekennzeichneten Änderungen in § 3 AsylbLG ergeben sich aus [BT-Drucksache 18/3144 \(„Gesetz zur Verbesserung der Rechtstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern“ vom 11. November 2014\)](#). Diese werden zeitgleich mit den Änderungen aus BT-Drucksache 18/2592 in Kraft treten.

Die im vorliegenden Gesetzeswortlaut enthaltenen Regelbedarfsstufen sind bei Inkrafttreten bereits veraltet. Die ab 1. März 2015 geltenden Regelbedarfe sind am Ende dieses Dokuments gesondert dokumentiert.

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- ~~3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,~~
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
 - a. wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b. nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - c. nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 1a Anspruchseinschränkung

~~Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,~~

- ~~1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder~~
- ~~2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,~~

~~erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.~~

Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 und Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Personen handelt,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die ~~über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben~~ sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 ~~nur~~ auch dann, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

§ 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, ~~Gesundheits- und Körperpflege~~ Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. ~~Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte~~

- ~~1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,~~
- ~~2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.~~

Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte monatlich einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Bargeldbedarf).

Der Bargeldbedarf beträgt für

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 140 Euro,

2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 126 Euro,
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 111 Euro,
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 83 Euro,
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 90 Euro,
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 82 Euro.

~~Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4.~~ Der individuelle Bargeldbedarf für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte wird durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.

~~(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert im Wert des notwendigen Bedarfs gewährt werden.~~

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes sind vorbehaltlich Satz 4 vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren.

~~Der Wert beträgt~~

- ~~1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,~~
- ~~2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,~~
- ~~3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark~~

~~monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.~~

~~Der notwendige monatliche Bedarf beträgt~~ Bedarf beträgt monatlich für

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 212 Euro,
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 190 Euro,
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 170 Euro,
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 194 Euro,
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 154 Euro,
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 130 Euro.

Der notwendige Bedarf für Unterkunft und Heizung sowie für Hausrat wird gesondert erbracht. Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht.

~~Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.~~

~~(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den vom Hundert Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden.~~

(3) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

(4) Der Bargeldbedarf nach Absatz 1 Satz 5 und 6 sowie der notwendige Bedarf nach Absatz 2 Satz 2 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben. Die sich dabei ergebenden Beträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

(5) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, werden die Höhe des Bargeldbedarfs und die Höhe des notwendigen Bedarfs neu festgesetzt.

(6) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

§ 6a Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenerem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes beantragt wird.

§ 6b Einsetzen der Leistungen

Zur Bestimmung des Zeitpunkts des Einsetzens der Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 ist § 18 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

§ 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung. Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

~~(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 3 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.~~

~~(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf sich überleiten.~~

~~(4) Die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sowie § 99 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden.~~

~~(5) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.~~

(2) Nicht als Einkommen nach Absatz 1 zu berücksichtigen sind:

1. Leistungen nach diesem Gesetz,
2. eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. eine Rente oder Beihilfe nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, und
5. eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2.

(3) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 50 vom Hundert der maßgeblichen Bedarfsstufe des Bargeldbedarfs nach § 3 Absatz 1 und des notwendigen Bedarfs nach § 3 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 4. Von den Einkommen nach Absatz 1 Satz 1 sind ferner abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

(4) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf sich überleiten.

(5) Von dem Vermögen nach Absatz 1 Satz 1 ist für den Leistungsberechtigten und seine Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, jeweils ein Freibetrag in Höhe von 200 Euro abzusetzen. Bei der Anwendung von Absatz 1 bleiben ferner Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

§ 7a Sicherheitsleistung

Von Leistungsberechtigten kann wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nach diesem Gesetz Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 vorhanden ist. Die Anordnung der Sicherheitsleistung kann ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwangs erfolgen.

§ 7b Erstattung

Abweichend von § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach den §§ 2 und 3 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder wenn neben der Leistung nach den §§ 2 und 3 gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist oder wenn kein Wohnraum im Sinne des § 2 des Wohngeldgesetzes bewohnt wird.

§ 8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gedeckt wird. Besteht eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, übernimmt die zuständige Behörde die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist.

(2) Personen, die sechs Monate oder länger eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gegenüber einer in § 1 Abs. 1 genannten Person erfüllt haben, kann ein monatlicher Zuschuß bis zum Doppelten des Betrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

§ 8a Meldepflicht

Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden.

§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Landesgesetzen.

(2) Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

~~(3) Die §§ 44 bis 50 sowie 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind entsprechend anzuwenden.~~

(3) Die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sind entsprechend anzuwenden.

(4) Folgende Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden:

1. die §§ 44 bis 50 über die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung eines Verwaltungsakts sowie über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen,
2. der § 99 über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen und
3. die §§ 102 bis 114 über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander.

§ 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

(5) § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die auf Grund des § 120 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 117 des Bundessozialhilfegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Bestimmungen durch Landesregierungen

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können

Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Die bestimmten zuständigen Behörden und Kostenträger können auf Grund näherer Bestimmung gemäß Satz 1 Aufgaben und Kostenträgerschaft auf andere Behörden übertragen.

§ 10a Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte auf Grund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Leistung der Leistungsberechtigte aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach Leistungsbeginn ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach den Sätzen 1 und 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben.

(3) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes gilt der Ort, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist auch von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen privaten Zwecken erfolgt und nicht länger als ein Jahr dauert. Ist jemand nach Absatz 1 Satz 1 verteilt oder zugewiesen worden, so gilt dieser Bereich als sein gewöhnlicher Aufenthalt. Für ein neugeborenes Kind ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgeblich.

§ 10b Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern

(1) Die nach § 10a Abs. 2 Satz 1 zuständige Behörde hat der Behörde, die nach § 10a Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Verläßt in den Fällen des § 10a Abs. 2 der Leistungsberechtigte die Einrichtung und bedarf er im Bereich der Behörde, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach einer Leistung nach diesem Gesetz, sind dieser Behörde die aufgewendeten Kosten von der Behörde zu erstatten, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 1 hatte.

(3) (weggefallen)

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die Leistungsberechtigten gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(2) Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar

(3) Die zuständige Behörde überprüft die Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auf Übereinstimmung der ihr vorliegenden Daten mit den der Ausländerbehörde über diese Personen vorliegenden Daten. Sie darf für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Aufenthaltsstatus und Aufenthaltszeiten dieser Personen sowie die für diese Personen eingegangenen Verpflichtungen nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes der zuständigen Ausländerbehörde übermitteln. Die Ausländerbehörde führt den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermittelt der zuständigen Behörde die Ergebnisse des Abgleichs. Die Ausländerbehörde übermittelt der zuständigen Behörde ferner Änderungen der in Satz 2 genannten Daten. Die Überprüfungen können auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs durchgeführt werden.

§ 12 Asylbewerberleistungsstatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger
 - a) von Leistungen in besonderen Fällen (§ 2),
 - b) von Grundleistungen (§ 3),
 - c) von ausschließlich anderen Leistungen (§§ 4 bis 6),
2. die Ausgaben und Einnahmen nach diesem Gesetz

als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b
 - a) für jeden Leistungsempfänger:
Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; ~~Stellung zum Haushaltsvorstand~~;
 - b) für Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich:
Art und Form der Leistungen sowie die Regelbedarfsstufe;
 - c) für Leistungsempfänger nach § 3 zusätzlich:
Form der Grundleistung sowie Leistungsempfänger differenziert nach § 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 bis 6;
 - d) für Haushalte und für einzelne Leistungsempfänger:
Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung; Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr; Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens;
 - e) für Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 2 und 3 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 34 bis 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Höhe dieser Leistungen unterteilt nach
 - aa) Schulausflügen von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
 - bb) mehrtägigen Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
 - cc) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
 - dd) Schülerbeförderung,
 - ee) Lernförderung,
 - ff) Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern in schulischer Verantwortung sowie von Kindern in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege,

gg) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft;

f) (aufgehoben)

g) bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen: Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; Beteiligung am Erwerbsleben;

2. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Art und Form der Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; ~~Stellung zum Haushaltsvorstand~~ Typ des Leistungsempfängers nach § 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 bis 6; Wohn-gemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung;

2a. (weggefallen)

3. bei der Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2:
Art des Trägers; Ausgaben nach Art und Form der Leistungen sowie Unterbringungsform; Einnahmen nach Einnahmearten und Unterbringungsform.

(3) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach Absatz 2 Nr. 1 die Kenn-Nummern der Leistungsempfänger,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

Die Kenn-Nummern nach Satz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsempfänger und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluß der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

(4) ~~Die Erhebungen nach Absatz 2 sind jährlich, erstmalig für das Jahr 1994, durchzuführen. Die Erhebungen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g sowie nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind jährlich durchzuführen.~~

Die Angaben für die Erhebung

- a) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und g (Bestandserhebung) sind zum 31. Dezember, ~~im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar,~~
- b) (aufgehoben)
- c) (aufgehoben)
- d) nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind für das abgelaufene Kalenderjahr

zu erteilen.

(5) Die Erhebungen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e sind quartalsweise durchzuführen, wobei gleichzeitig Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohn-gemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit sowie aufenthaltsrechtlicher Status zu erheben sind. Dabei ist die Angabe zur Höhe der einzelnen Leistungen für jeden Monat eines Quartals gesondert zu erheben.

(6) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 sowie zum Gemeindeteil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d und Absatz 2 Nr. 2 sowie nach Absatz 5 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen.

(7) Die Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

§ 13 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 14 Übergangsvorschrift für die einmalige Fortschreibung der Geldleistungssätze im Jahr 2015

Die Beträge nach § 3 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 werden entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 fortgeschrieben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese fortgeschriebenen Beträge im Bundesgesetzblatt bekannt.

**Bekanntmachung
 über die Höhe der Leistungssätze nach § 14
 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. März 2015**

Vom 2015

Nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2187) angefügt worden ist, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

1. Als monatliche Beträge nach § 3 Absatz 1 Satz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Zeit ab 1. März 2015 als Bargeldbedarf anerkannt
 - a) für alleinstehende Leistungsberechtigte (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1), 143 Euro
 - b) für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2), je 129 Euro
 - c) für weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 3), je 113 Euro
 - d) für sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 4), 85 Euro
 - e) für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 5), 92 Euro
 - f) für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 6); 84 Euro
2. Als Beträge nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Zeit ab 1. März 2015 als notwendiger monatlicher Bedarf anerkannt
 - a) für alleinstehende Leistungsberechtigte (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1), 216 Euro
 - b) für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2), je 194 Euro
 - c) für weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3), je 174 Euro
 - d) für sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4), 198 Euro
 - e) für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5), 157 Euro
 - f) für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6). 133 Euro

Berlin, den

2015

Bundesministerium
 für Arbeit und Soziales
 Im Auftrag